

Vorblatt

Ziel(e)

Abwendung erheblicher Schäden im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen sowie Forstgärten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlegung von Nebel- (*Corvus corone cornix*) und Rabenkrähen (*Corvus corone corone*).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird durch die begleitenden Monitorings mit insgesamt etwa € 160.000, aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2026, belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf entspricht den Art. 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates, ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die äußerst lern- und anpassungsfähige Aaskrähe (*Corvus corone*) ist ein sehr häufiger und verbreiteter Jahresvogel und tritt in der Steiermark mit der Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*) in zwei leicht unterschiedlichen Formen auf. Je nach taxonomischer Zuordnung werden die beiden Formen auch als eigene Arten geführt. Die Rabenkrähe besiedelt schwerpunktmäßig die nördlichen und westlichen Teile der Steiermark. Die Nebelkrähe ist vorrangig in den südöstlichen Landesteilen zu finden. Ausgehend vom Steirischen Randgebirge bis in das obere Murtal besteht eine etwa 100-150 km breite Überlappungszone, in der es zu fortpflanzungsfähigen Hybriden beider Formen kommt.

Mit Ausnahme der dicht bewaldeten Gebirgstäler und Hochgebirgslagen besiedelt die Aaskrähe alle Landesteile und brütet vorwiegend in offenen bis halboffenen Kulturlandschaften der collinen und submontanen Höhenstufe. Darüber hinaus brütet sie als Kulturfolger in Dörfern und städtischen Gebieten, meidet jedoch große, geschlossene Wälder. Aaskrähenbestände setzen sich aus zwei Sozietäten, den territorialen Brutpaaren und den lockeren Schwärme-bildenden Nichtbrütern, zusammen. Während sich Nichtbrüter vorwiegend in der baumarmen Agrarlandschaft aufhalten, besiedeln die territorialen Brutpaare in erster Linie Hecken, Waldränder, Ufer- und Feldgehölze sowie Gärten und Parkanlagen in Siedlungsgebieten.

Aaskrähen sind opportunistische Allesfresser mit sehr vielseitiger Ernährungsweise. Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert stark nach Angebot, Lebensraum und Jahreszeit. Als Nahrungsquellen der Art dienen Getreidesamen und Wirbellose, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas und Abfälle sowie Kleinfrüchte und Obst.

Die Aaskrähe ist weltweit, europaweit sowie in den Roten Listen Österreichs und der Steiermark als ungefährdet (LC) eingestuft. Im Artikel 12 Bericht zur Vogelschutz-Richtlinie (Berichtszeitraum 2008-2012, Dvorak M. & A. Ranner (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Endbericht. Im Auftrag der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Wien im April 2014) war für diesen Zeitraum ein kurzfristiger, positiver Bestandstrend von 10-20% zu verzeichnen. Laut Artikel 12 Bericht zur Vogelschutz-Richtlinie (Berichtszeitraum 2013-2018, Dvorak M. (2019): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG Berichtszeitraum 2013 bis 2018. Ergebnisbericht. Im Auftrag der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Wien im Oktober 2019) ist ein kurzfristiger, negativer Bestandstrend von 12% gegeben.

Entsprechend den Ergebnissen des seit dem Jahr 2008 durchgeführten steirischen Aaskrähen-Monitorings konnten in den Jahren 2008, 2010 und 2012 jeweils stabile Krähenbestände festgestellt werden (Pfeifhofer et al. (2022): Monitoring der Raben- und Nebelkrähe *Corvus corone* und *Corvus cornix* in der Steiermark im Jahr 2022. BirdLife Österreich im Auftrag von Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz. 32 S.). In den beiden nachfolgenden Erfassungsjahren (2018 und 2022) konnte – analog zur österreichischen Situation – ein kurzfristiger, negativer Bestandstrend um aktuell 23% festgestellt werden.

Sowohl für Österreich, als auch für die Steiermark gibt es keine Hinweise auf langfristige Bestandsabnahmen. Bei der Interpretation von kurzfristigen Trends ist Vorsicht geboten, da sie sich eben auf einen relativ kurzen Zeitraum beziehen, was bei Arten mit teilweise ausgeprägten Bestandsschwankungen – wie auch bei Rabenvögeln (siehe österreichische Bestandsentwicklung) – zu falschen Schlüssen führen kann. Jedenfalls bewegt sich die im Jahr 2022 ermittelte Siedlungsdichte auf einem vergleichbaren Niveau ähnlicher, mitteleuropäischer Untersuchungen (Pfeifhofer et al. (2022): Monitoring der Raben- und Nebelkrähe *Corvus corone* und *Corvus cornix* in der Steiermark im Jahr 2022. BirdLife Österreich im Auftrag von Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz. 32 S), sodass aktuell – trotz negativem Bestandstrend – keine Hinweise auf eine generelle Gefährdung (Abweichung von der Einstufung: ungefährdet) der Aaskrähe vorliegen. Davon abgeleitet ist der Erhaltungszustand der Aaskrähe in der Steiermark weiterhin als günstig zu bewerten.

Konflikte treten dort auf, wo Landwirte/Landwirtinnen oder auch Forstwirte/Forstwirtinnen durch den Einfluss von Nebel- oder Rabenkrähen Ertragsausfälle bzw. Einbußen an Kulturen erleiden. Diese haben Einfluss auf die erwirtschafteten Erntemengen und somit auf die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit insbesondere Nahrungsmitteln und regionalem Forstpflanzgut.

In der Steiermark treten erhebliche Schäden vor allem bei Kulturen auf Äckern (z.B. [Saat-]Mais, Erdbeere, Kürbis, Paprika, Tomate, Getreide, Spargel), bei Forstgärten, an Obstkulturen (z.B. Apfel, Birne, Steinobst [Kirsche, Weichsel, Holunder, Marille uvm.], Beeren [dazu gehören auch Weintrauben]), und an Kulturen, an welchen großflächige Folien zum Einsatz kommen (bei z.B. Spargel oder auch Erdbeeren kommen oftmals Folien am Boden zum Einsatz, Tomaten oder auch Paprikas werden häufig in Folien-Gewächshäusern kultiviert) auf.

In der bisherigen Verordnung war ein Kontingent von 10.000 zu erlegenden Nebel- und Rabenkrähen festgelegt. Aus fachlicher Sicht ist – den abnehmenden Bestandstrend Rechnung tragend – eine Fortschreibung des bisherigen Kontingents nicht zu rechtfertigen. Der Prozentsatz der Bestandsabnahme für die Festlegung des künftigen Kontingents ist zu berücksichtigen. Bei einer Reduktion des Kontingents um 23% ergibt sich somit – ausgehend von den ursprünglich 10.000 Krähen – ein Kontingent von 7.700 Nebel- und Rabenkrähen, die pro Kalenderjahr erlegt werden könnten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichtverordnung sind erhebliche Schäden an mehreren relevanten, zum Teil auch durch Folien geschützte, Kulturen auf Äckern, bei Forstgärten und bei Obstbeständen jedenfalls zu erwarten.

Dies kann bis zu Totalausfällen von gesamten Ernten (z.B. Fruchtschäden bei Steinobst) führen. Insbesondere durch das Aufpicken von auslaufendem Saatgut resultieren rasch maßgebliche Schäden, weil dadurch sofort der Ertrag einer gesamten Pflanze verloren geht. In der Steiermark sind davon z.B. Mais, Kürbis, Getreide, Paprika, Gurken, Tomaten und Sojabohnen betroffen. Besonders bei Kulturen zur Herstellung von Saatgut (z.B. Saatmais, Saatkürbis) erhöht sich der (monetäre) Entgang zusätzlich noch deutlich.

Diese Szenarien können dazu führen, dass gesamte regionale Produktionszweige für bestimmte Kulturen nicht mehr erhalten werden und Bewirtschafter:innen gezwungen sind, auf andere Nutzungsformen umzusteigen oder deren Betrieb ganz einzustellen.

Von beiden Szenarien, sowohl von der Aufgabe als auch von der Nutzungsänderung, sind die Lebensmittelproduktion und -versorgung unmittelbar betroffen.

Darüber hinaus hat insbesondere der Rückgang der Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben auch nachhaltig negative Auswirkungen auf Natur(schutz) und Landschaft, da für den Erhalt von naturschutzfachlich maßgeblichen Strukturen eine hohe Anzahl an einzelnen Bewirtschafter:innen mit jeweils kleinen Flächen notwendig ist („Kleinstrukturierte Landwirtschaft“).

Weiters ist die Bereitstellung von regionalem Forstpflanzgut essentiell für den Erhalt und die (Weiter-)Entwicklung klimafitter (nach Möglichkeit naturnaher) Wälder der Steiermark.

Auch ist anzuführen, dass ein bei Nichtverordnung zu erwartender, verstärkter Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen die Ziele des Naturschutzes konterkariert, da die optischen oder auch akustischen Reize zur

Vergrämung von Aaskrähen auch negative Auswirkungen auf sensible, seltene oder gefährdete Arten, die im Umkreis vorkommen, haben können.

Darüber hinaus sollten aus naturschutzfachlicher Sicht Einhausungen von Kulturen nur sehr restriktiv vorgenommen werden, weil damit auch wertbestimmende Tierarten von Teilen ihrer Lebensräume ausgegrenzt werden und insbesondere, da in derartigen Netzen neben den Rabenvögeln selbst, auch zahlreiche weitere Spezies regelmäßig unabsichtlich gefangen werden.

Zu den Alternativen ist noch Folgendes anzuführen:

Nebel- und Rabenkrähen sind äußerst intelligente und anpassungsfähige Tiere, die sich an Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen sehr gut anpassen können. Bekannte akustische und optische Vergrämungsmaßnahmen, wie etwa Schreckschüsse, Verjagen mit Schallquellen von Tonbändern, Vogelscheuchen, Anbringen von Alu-Bändern oder Vogeltrappen bringen, wenn überhaupt, nur kurzfristige und geringe Erfolge.

Das Beizen und somit ungenießbar machen des Saatgutes ist bei Biomais verboten. Die Auslegung von Saatgut zur Ablenkung ist grundsätzlich wenig zielführend und keinesfalls nachhaltig.

Ein zusätzliches Einhausen von Kulturen mit Netzen ist bereits bei der Anschaffung extrem kostspielig und zum Teil höchst aufwändig in der Erhaltung. Darüber hinaus konterkariert die Einhausung von gesamten Kulturen jedenfalls die Ziele des Naturschutzes (s. oben).

Ein Einfangen und Verbringen einzelner Nebel- oder Rabenkrähen ist wegen der hohen Bestandesdichte nicht sinnvoll, darüber hinaus stünde der diesbezüglich notwendige Aufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg.

Aus diesen Gründen ist vorzubringen, dass die regelmäßige Entnahme von einzelnen Tieren im Bereich von zu verhütenden Schäden an Kulturen durch Nebel- oder Rabenkrähen jedenfalls ein zum Teil alternatives, adäquates und insbesondere höchst wirksames Mittel darstellt, um erhebliche Schäden abzuwenden. Dies insbesondere auch deshalb, da diese Tiere gesellig leben, mehrere Jahre alt werden und äußerst lernfähig sind.

Ziel

Ziel: Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen sowie Forstgärten.

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll erhebliche Schäden an ausgewählten Kulturen durch die Entnahme von Nebel- und Rabenkrähen abwenden und damit die Produktion und Versorgung mit ausgewählten Lebensmitteln und mit regionalem Forstpflanzgut in der Steiermark weiterhin gewährleisten. Dadurch trägt die Verordnung zum Erhalt einer möglichst kleinstrukturierten Landwirtschaft und von klimafitten (naturnahen) Wäldern in diesem Bundesland bei.

Maßnahme

Maßnahme: Erlegung von Nebel- und Rabenkrähen.

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherung der Produktion von Lebensmitteln und zum Erhalt einer möglichst kleinstrukturierten Landwirtschaft, sowie zur Sicherung der Produktion von regionalem Forstpflanzgut zum Erhalt bzw. zur (Weiter-) Entwicklung klimafitter (naturnaher) Wälder ist selektiv und in begrenzter Anzahl die Erlegung von Nebel- und Rabenkrähen zuzulassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch das begleitende Monitoring wird das Landesbudget im Ausmaß von etwa € 160.000 belastet.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	Summe
Nettofinanzierung Land		-40	-40	-40	-40	-160

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich Nebel- und Rabenkrähen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen hat auf den Klimaschutz keine Auswirkung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Gegenstand“)

Die Ausnahme gilt räumlich und zeitlich ausschließlich zur unmittelbaren Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen. Dies implementiert, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass bei Nichtumsetzung der Ausnahme tatsächlich auch ein erheblicher Schaden eintreten wird.

Kulturen von Hobbygärtnern auf Äckern oder auch zur Gewinnung von Obst zählen nicht zu landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschafter:innen von derartigen Flächen müssen Inhaber:innen einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer sein oder die Kulturen gewerblich nutzen.

Mit dieser Maßnahme sollen Schäden insbesondere an den Kulturen (Saat-)Mais, Erdbeere, Kürbis, Paprika, Tomate, Getreide, Spargel (Ackerflächen), aber auch vor allem an Obstanbauflächen von Äpfeln, Birnen, Steinobst (Kirsche, Weichsel, Holunder, Marille) und an Beeren (hierzu sind auch Weintrauben zu zählen) abgewendet werden.

Die relevanten Kulturen, an welchen großflächige Folien zum Einsatz kommen (bei Spargel oder auch Erdbeeren werden oftmals Folien am Boden angebracht, Tomaten, Paprikas oder auch Gurken werden häufig in Folien-Gewächshäusern kultiviert), sind gegenständlich als Ackerflächen anzusehen.

Als Forstgärten werden im Zusammenhang dieser Verordnung Flächen zur Produktion von Forstpflanzen für Waldbewirtschafter:innen bzw. -eigentümer:innen (Forstpflanzenkulturen) verstanden. Damit eine Wirkung auf die jeweils auch schadensverursachenden Nebel- und Rabenkrähenbestände/-gruppen erzielt wird, sollten die Tiere tunlichst auf der Fläche selbst entnommen werden bzw. ausschließlich Tiere erlegt werden, die sich gerade an Standorten befinden, an denen sie auch eine Sichtbeziehung zu den relevanten Schadbereichen haben können. Jedenfalls wird angenommen, dass bei Tieren, die sich in einer Entfernung von bis zu 250 Meter von der Schadfläche befinden, noch ein Bezug zu dieser hergestellt wird. Damit sollte sichergestellt werden, dass einerseits einzelne, unmittelbar schadensverursachende Tiere selbst entnommen werden und andererseits sollte für die jeweils ebenso anwesenden (der Entnahme zusehenden) Nebel- und Rabenkrähen, ein zumindest mittelfristig wirksamer Lern- und damit Vergrämungseffekt weg von den Flächen resultieren.

Zu § 2 („Kontingentierung“)

Das Kontingent ergibt sich aus einer Berechnung basierend auf Bestandserhebungen im Rahmen des Aaskrähen-Monitorings (Pfeifhofer et al. 2008, 2010, 2012, 2018, 2022) unter Berücksichtigung des Bestandstrends und bezieht sich jeweils auf das gesamte Kalenderjahr der Jahre 2023, 2024 und 2025. Im Rahmen des Aaskrähen-Monitorings konnten in den Jahren 2008, 2010 und 2012 jeweils stabile Krähenbestände festgestellt werden. In den beiden nachfolgenden Erfassungsjahren (2018 und 2022) wurde jedoch ein kurzfristiger, negativer Bestandstrend um aktuell 23% ermittelt. In der vergangenen Verordnung war ein Kontingent von 10.000 zu erlegenden Aaskrähen festgelegt. Dem abnehmenden Bestandstrend ist aus fachlicher Sicht bei der Festlegung eines Kontingentes Rechnung zu tragen. Daher wurde der %-Satz der Bestandsabnahme (23%) für die Festlegung des künftigen Kontingents berücksichtigt. Bei einer Reduktion des Kontingents um 23% ergibt sich somit – ausgehend von den ursprünglich 10.000 Krähen – ein Kontingent von 7.700 zu erlegenden Nebel- und Rabenkrähen pro Jahr (2023, 2024 und 2025).

Die Kontingentierung ist unter Berücksichtigung der Monitoringergebnisse im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand gegebenenfalls anzupassen.

Zu § 3 („Zulässige Methoden“)

Durch diese Vorgabe sollen insbesondere die Aspekte Sicherheit und Hinanthalten von Tierleid gewährleistet werden.

Zu § 4 („Befugter Personenkreis“)

Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass nur ein nachweislich und auch aktuell jedenfalls dafür geeigneter Personenkreis (Jagdprüfung, jährliches Lösen der Jagdkarte), der umfassende Kenntnisse unter anderem in den Bereichen Rechtskunde, Wildökologie, Naturschutz, Lebensraumverbesserung, Wald-, Gehölz-, Feld- und Wiesenkunde und dem sicheren Umgang mit einer Waffe hat, mit der Erlegung dieser Tiere befugt wird.

Zu § 5 („Umstände der Erlegung“)

Abs. 1:

Zum Abrufen der Zulässigkeit einer beabsichtigten Erlegung werden auf den Homepages des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung und der Steirischen Landesjägerschaft entsprechende Seiten eingerichtet und regelmäßig aktualisiert.

Abs. 2:

Eine phänologische Unterscheidung zwischen brütenden und nicht brütenden Krähen ist grundsätzlich nicht möglich. Allerdings unterscheiden sich diese deutlich in ihrem Verhalten.

Krähenbestände setzen sich temporär aus zwei Sozietäten zusammen. Zur Brutzeit finden sich adulte Krähen zu territorialen Brutpaaren zusammen, die sich von den Junggesellentrupps distanzieren und sich örtlich auf ihr Brutrevier beschränken und diese gegenüber Konkurrenten – auch der eigenen Art – verteidigen. Sogenannte Junggesellentrupps (Nichtbrüter, darunter vor allem Jungtiere) bleiben in Schwärmen oder Gruppen zurück und halten sich in der Regel in der baumarmen Agrarlandschaft abseits der Brutreviere auf. Bei der Erlegung von Exemplaren aus solchen Junggesellentrupps sollten somit keine Individuen von Brutpaaren betroffen sein, weshalb eine Bejagung von Vögeln aus diesen Trupps innerhalb der Brutzeit zu keiner Beeinträchtigung des Brutgeschehens führt.

Daher ist nur die Erlegung von Individuen aus Junggesellentrupps in der Zeit von 1. Jänner bis 30. Juni zulässig. In der zweiten Hälfte des Jahres können sämtliche Nebel- und Rabenkrähen entnommen werden. Insgesamt ist die Kontingentierung pro Kalenderjahr gemäß § 2 einzuhalten.

Zu § 6 („Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring“)

Abs. 2:

Diese Informationen sind der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.

Abs. 3:

Ein zusammenfassender Bericht von der Überwachung der Einhaltung der aufgezählten Bestimmungen sind der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.

Abs. 4:

Anders als in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist für Ausnahmegewilligungen in der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) nicht per se als Voraussetzung vorgesehen, dass die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Im Ergebnis dürfte es aber kaum einen praktischen Unterschied geben, da Art. 9 Abs. 4 und Art. 13 VS-RL zu beachten sind, die ein Verschlechterungsverbot gebieten.

Damit die Vorgaben im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand trotz der Maßnahme nicht konterkariert werden und der Beitrag der Steiermark zum Erhaltungszustand günstig bleibt, ist zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Nebel- und Rabenkrähen regelmäßig ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

Abs. 5:

Die Meldungen von erheblichen Schäden an Kulturen und von den jeweils angewandten Abwehrmaßnahmen (Alternativen) sind von der Landwirtschaftskammer Steiermark von den Landwirtinnen und Landwirten bzw. Forstwirtinnen und Forstwirten laufend einzufordern, zu sammeln und stichprobenartig zu verifizieren. Die Landwirtschaftskammer hat die erheblichen Schäden auch zu bewerten. Sämtliche dieser Daten sind bis 31. März sowohl in Rohversion als auch entsprechend aufbereitet der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Plausibilitätsprüfung zu übermitteln. Sämtliche verfügbaren Grundlagendaten, der Bericht der Landwirtschaftskammer und das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung sind der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung spätestens bis 30. Juni desselben Jahres zu übermitteln.

Zu § 7 („Zeitlicher Geltungsbereich“)

Die Verordnung soll bis 1. Juli 2026 gelten. Die weitere Vorgehensweise hängt vom Ergebnis der durchzuführenden Monitorings ab.